



Abwasserreglement, Teilrevision

Für Volksabstimmung

A) Ausgangslage

Das gültige Abwasserreglement wurde am 18. Oktober 2015 von den Stimmberechtigten an der Urne genehmigt. Der Regierungsrat genehmigte am 8. Dezember 2015 das Reglement und setzte dieses auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Es wurde damals eine Totalrevision vorgenommen.

Die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie eine korrigierte Gewässerschutzphilosophie wurden in diesem Reglement umgesetzt. Heute wie damals wird dem quantitativen und den qualitativen Gewässerschutzaufgaben gleichermassen Sorge getragen.

Die praktische Anwendung des heute gültigen Abwasserreglements zeigte, dass einzelne Punkte zu wenig klar, oder gar nicht geregelt sind. Aus diesem Grunde beantragte die Umweltschutzkommission beim Gemeinderat eine Teilrevision des heute gültigen Abwasserreglements. Diesem Anliegen hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 18. August 2021 zugestimmt.

In mehreren Sitzungen hat die Umweltschutzkommission einen Vorschlag über ein teilrevidiertes Reglement ausgearbeitet. Am 9. März 2022 hat der Gemeinderat die Teilrevision des Abwasserreglements zur Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauert bis Freitag, 8. Juli 2022.

B) Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Für die allgemeine Verständlichkeit wird in diesem Artikel die Aussage gemacht, dass das Abwasserreglement für die ganze Gemeinde Schwellbrunn gilt. Das Abwasser aus Schwellbrunn wird aktuell in vier aussergemeindlichen ARA's gereinigt. Damit können mögliche Unklarheiten über die Zuständigkeit ausgeschlossen werden.

Art. 6 Private Abwasseranlagen

In Abs.1 wurde eine klare Definition der privaten Abwasseranlagen und deren Unterhalt festgelegt.

Bei Abs. 3 wurde eine zutreffende Wortwahl gewählt.

Art. 7 Kataster

Die Gemeinde führt anstelle eines Katasters neu ein Verzeichnis. Dies betrifft Abs. 1.

Art. 9 Übernahme von privaten Anlagen

Es wird in diesem Artikel die Übernahme von privaten Anlagen an die Gemeinde geregelt und die Bedingungen genannt. So wird wie bis anhin festgehalten, dass die Eigentümer die Kosten für die Sanierung der Abwasseranlagen mit Mängeln (Dringlichkeitsstufen 0, 1 oder 2) bei einer Übernahme der Gemeinde tragen. Die mögliche Übernahme durch die Gemeinde ist dadurch klar geregelt.

Art. 16 Baukontrolle

Die bis anhin geltende Regelung in Abs. 1 wurde bis anhin nicht eingehalten, bzw. war im praktischen Ablauf nicht umsetzbar. Dieser Zustand war weder für die Bauverwaltung noch für die Umweltschutzkommission zufriedenstellend. Es wurde deshalb nach einer Formulierung gesucht, die für die Bauverwaltung sowie auch für die Umweltschutzkommission praktikabel ist. Mit dem neuen Reglementtext liegt die Verantwortung über die Pläne der privaten Anlage beim Bauherr. Dieser Umstand hat für den Bauherrn den Vorteil, dass die Bauarbeiten nur mit gezielten Kontrollen durch die Bauverwaltung geprüft werden. Der Bauherr ist aber in der Pflicht die wahrheitsgetreuen Planunterlagen bei der Bauverwaltung einzureichen.

Art. 30 Finanzierung öffentlicher Anlagen

Abs1 Zur Konkretisierung und Klarheit: Den Gebührentarif erlässt der Gemeinderat.

Abs. 2 Die Finanzierung erfolgt nebst den wiederkehrenden Abgaben durch die jährlich zu entrichtende Grundgebühr.

Art. 31 Rechnung

In Abs. 2 wurde im bestehenden Reglement festgeschrieben, dass die Rechnung ausgeglichen sein muss. Dieser Absatz erachtet die Umweltschutzkommission und der Gemeinderat als überflüssig. Im Finanzhaushaltsgesetz ist geregelt, dass die Rechnung der Gemeinde, und damit auch der Spezialfinanzierungen, ausgeglichen sein müssen. Eine Wiederholung im Abwasserreglement ist nicht notwendig.

Art. 35 Anschlussgebühren für verschmutztes Abwasser

Bei der Aufzählung in Abs. 1 wird diese mit der Bezeichnung Heime (Hotel/Gasthaus und Heime) erweitert. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass bei einem späteren Aus- oder Neubau von Heimen/Hotels oder Gasthäusern in Schwellbrunn die gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Zudem wird das Wort Gastwirt gelöscht. Es ist aus Sicht der Umweltschutzkommission nicht relevant, wer in einer Wohnung beim Gastbetrieb wohnt, weshalb die Anpassung vorgenommen wurde.

Art. 42 Grundsatz

Es wird in Abs. 3 noch präzisiert, dass für leerstehende Wohnungen, Einliegerwohnungen, Gewerberäume, usw., die Grundgebühr zu entrichten ist.

Art. 43 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser

In diesem Artikel wird neu in Abs. 7 geregelt, dass bei der Umweltschutzkommission ein Gesuch eingereicht werden kann, wenn weniger Schmutzwasser abgeleitet wird, als der Bezug von Frischwasser ist. Dies könnte z.B. in einem landwirtschaftlichen Betrieb der Fall sein. Wie im Gesetzestext aufgeführt, muss es sich um einen erheblichen Mengenunterschied handeln. Die damit entstehenden Kosten für die zusätzliche Wasseruhr muss vom Gesuchsteller selber übernommen werden.

Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechts

Im heute gültigen Abwasserreglement haben die beiden Artikel 54 und 55 die gleiche Erklärung. Im Zuge der Teilrevision wurde die Überschrift von Art. 55 angepasst. Es wird in Art. 55 die gesetzlichen Bestimmungen mit der Aufhebung geregelt sowie das Inkrafttreten des neuen Reglements. Die Änderung ist auch an Angleichung an die restlichen Reglemente von Schwellbrunn.

Eine allgemeine Bemerkung. Im Abwasserreglement wird in diversen Artikeln die Abkürzung GEP (Genereller Entwässerungsplan) verwendet. Für eine bessere Verständlichkeit wird im neuen Reglement die Abkürzung immer ausgeschrieben.

C) Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat und die Umweltschutzkommission freuen sich auf eine rege Teilnahme an der Volksdiskussion

Für allfällige Fragen und Auskünfte stehen Gemeinderat Rolf Handschin, Tel. 079 211 55 08, E-Mail rolf.handschin@schwellbrunn.ar.ch, gerne zur Verfügung.

Geltendes Recht	Entwurf für die Abstimmung
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>1 Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung.</p>	<p>Art. 1 Zweck</p> <p>1 *Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung für das ganze Gebiet der Gemeinde Schwellbrunn.</p>
<p>Art. 6 Private Abwasseranlagen</p> <p>1 Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder Abwasserreinigung dienen.</p> <p>2 Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes.</p> <p>3 Die Anbohrung des öffentlichen Kanals (Anschlussmuffe) wird der privaten Anlage zugeordnet.</p>	<p>Art. 6 Private Abwasseranlagen</p> <p>1 *Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder Abwasserreinigung dienen.</p> <p>3 *Der Anschluss an den öffentlichen Kanal wird der privaten Anlage zugeordnet.</p>

Geltendes Recht	Entwurf für die Abstimmung
<p>Art. 7 Kataster</p> <p>1 Die Gemeinde führt einen Kataster der kommunalen öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen. Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die notwendigen Plangrundlagen der privaten Abwasseranlagen in der verlangten Qualität zur Verfügung zu stellen.</p> <p>2 Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.</p>	<p>Art. 7 Kataster</p> <p>1 *Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die notwendigen Plangrundlagen der privaten Abwasseranlagen in der verlangten Qualität zur Verfügung zu stellen.</p> <p>2</p>
<p>Art. 9 Übernahme von privaten Anlagen</p> <p>1 Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>2 Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung (bGS 711.1) enteignet werden.</p> <p>3 Die Gemeinde kann private Anlagen auf Begehren der Eigentümer unter folgenden Voraussetzungen unentgeltlich übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage befindet sich in einem baulich und technisch guten Zustand (keine Sanierungsmassnahmen der Dringlichkeitsstufen 0, 1 oder 2 gemäss VSA Richtlinie „Zustandsbeurteilung von Entwässerungsanlagen“, Ausgabejahr 2007) oder - die Eigentümer entrichten für die Sanierung der Abwasseranlagen 	<p>Art. 9 Übernahme von privaten Anlagen</p> <p>3 *Die Gemeinde kann private Anlagen auf Begehren der Eigentümer unter folgenden Voraussetzungen unentgeltlich übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Anlage befindet sich in einem baulichen und technisch guten Zustand (keine Sanierungsmassnahmen der Dringlichkeitsstufen 0, 1 oder 2 gemäss VSA Richtlinie "Zustandsbeurteilung von Entwässerungsanlagen (Ausgabejahr 2007) oder

Geltendes Recht	Entwurf für die Abstimmung
<p>mit Mängeln (Dringlichkeitsstufen 0, 1 oder 2) eine angemessene Entschädigung und - es sind minimal drei Liegenschaften angeschlossen.</p> <p>4 Der Nachweis des Anlagenzustands gemäss Abs. 3 ist durch die Eigentümer zu erbringen.</p>	<p>b) die Eigentümer tragen die Kosten für die Sanierung der Abwasseranlagen mit Mangel (Dringlichkeitsstufen 0, 1 oder 2) und c) es sind minimal drei Liegenschaften angeschlossen.</p> <p>4 *Der Nachweis des Anlagenzustands gemäss Abs. 3 ist durch die Eigentümer zu erbringen.</p>
III. Bewilligungspflicht und Kontrollen	
<p>Art. 16 Baukontrolle</p> <p>1 Der Bauverwaltung sind zur Abnahme zu melden: a) der Anschluss an die bestehende Kanalisation vor dem Eindecken; b) weitere Baustadien gemäss Auflagen; c) die Fertigstellung der Anlage.</p> <p>2 In begründeten Fällen, insbesondere bei unterlassener Kontrollmeldung, kann die Erstellung einer Zustandsaufnahme (Kanalfernsehen), eine Dichtheitsprüfung und/oder das Freilegen einer Leitung auf Kosten der Bauherrschaft angeordnet werden.</p> <p>3 Die Inbetriebsetzung der Anlage ist erst nach erfolgter Abnahme durch die Bauverwaltung zulässig. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu er-</p>	<p>Art. 16 Baukontrolle / Ausführungspläne</p> <p>1 *Der Bauverwaltung ist Abschluss der Anschluss an die bestehende Kanalisation mittels einem wahrheitsgetreuen Plan zu melden. Der Bauherr trägt die Verantwortung. Der Bauverwaltung ist zu melden: a) der Anschluss an die bestehende Kanalisation vor dem Eindecken; b) weitere Baustadien gemäss Auflage; c) die Fertigstellung der Anlage.</p> <p>2 In begründeten Fällen, insbesondere bei unterlassener Kontrollmeldung, kann die Erstellung einer Zustandsaufnahme (Kabelfernsehen) und/oder, eine Dichtheitsprüfung und/oder das Freilegen einer Leitung auf Kosten der Bauherrschaft angeordnet werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf für die Abstimmung
<p>stellen.</p> <p>4 Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>.</p>
<p>VI. Finanzen</p>	
<p>1. Allgemeines</p>	
<p>Art. 30 Finanzierung öffentlicher Anlagen (Art. 65 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0)</p> <p>1 Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Beiträge und verursachergerechte Gebühren finanziert.</p> <p>2 Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsgebühren.</p>	<p>Art. 30 Finanzierung öffentlicher Anlagen (Art. 65 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0)</p> <p>1 * Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Gebühren finanziert. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.</p>
<p>Art. 31 Rechnung (Art. 33 der Umwelt- und Gewässerschutzverordnung, bGS 814.01)</p> <p>1 Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.</p>	<p>Art. 31 Rechnung (Art.33 des Umwelt- und Gewässerschutzverordnung, bGS 814.01)</p>

Geltendes Recht	Entwurf für die Abstimmung																														
<p>2 Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.</p>	<p>Wird gelöscht.</p>																														
<p>2. Anschlussgebühren</p>																															
<p>Art. 35 Anschlussgebühren für verschmutztes Abwasser</p> <p>1 Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wohnbauten: die Geschossfläche gemäss SIA-Norm 416 (2003). Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt; - bei Betrieben des Gastgewerbes: die ermittelte Anzahl Einwohnergleichwerte (EG) gemäss folgender Berechnungsgrundlage: <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td>Hotel/Gasthaus:</td> <td>1 Bett</td> <td>=</td> <td>1 Einwohnergleichwert</td> </tr> <tr> <td>Restaurant:</td> <td>3 Sitzplätze</td> <td>=</td> <td>1 Einwohnergleichwert</td> </tr> <tr> <td>Saal/Garten:</td> <td>20 Sitzplätze</td> <td>=</td> <td>1 Einwohnergleichwert</td> </tr> </table> Einliegerwohnung/Whg. des Gastwirts: = Geschossfläche (SIA-Norm 416; 2003); - bei übrigen Gewerbe-/Dienstleistungsbetrieben und Industriebauten: die ermittelte Anzahl Einwohnergleichwerte gemäss folgender Berechnungsgrundlage: <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td>3 Betriebsangehörige</td> <td>=</td> <td>1 Einwohnergleichwert</td> </tr> </table> 	Hotel/Gasthaus:	1 Bett	=	1 Einwohnergleichwert	Restaurant:	3 Sitzplätze	=	1 Einwohnergleichwert	Saal/Garten:	20 Sitzplätze	=	1 Einwohnergleichwert	3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohnergleichwert	<p>Art. 35 Anschlussgebühren für verschmutztes Abwasser</p> <p>1 *Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wohnbauten: Die Geschossfläche gemäss SIA-Norm 416 (2003). Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenfläche) zugrunde gelegt. - bei Betrieben des Gastgewerbes: die ermittelte Anzahl Einwohnergleichwerte (EG) gemäss folgender Berechnungsgrundlage: <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td>Hotel/Gasthaus/Heime:</td> <td>1 Bett</td> <td>=</td> <td>1 Einwohnergleichwert</td> </tr> <tr> <td>Restaurant:</td> <td>3 Sitzplätze</td> <td>=</td> <td>1 Einwohnergleichwert</td> </tr> <tr> <td>Saal/Garten:</td> <td>20 Sitzplätze</td> <td>=</td> <td>1 Einwohnergleichwert</td> </tr> </table> Einliegerwohnung/Wohnung = Geschossfläche (SIA-Norm 416;2003) - bei übrigen Gewerbe/Dienstleistungsbetrieben und Industriebauten: die ermittelte Anzahl Einwohnergleichwerte gemäss folgender Berechnungsgrundlage: <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td>3 Betriebsangehörige</td> <td>=</td> <td>1 Einwohnergleichwert</td> </tr> </table> 	Hotel/Gasthaus/Heime:	1 Bett	=	1 Einwohnergleichwert	Restaurant:	3 Sitzplätze	=	1 Einwohnergleichwert	Saal/Garten:	20 Sitzplätze	=	1 Einwohnergleichwert	3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohnergleichwert
Hotel/Gasthaus:	1 Bett	=	1 Einwohnergleichwert																												
Restaurant:	3 Sitzplätze	=	1 Einwohnergleichwert																												
Saal/Garten:	20 Sitzplätze	=	1 Einwohnergleichwert																												
3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohnergleichwert																													
Hotel/Gasthaus/Heime:	1 Bett	=	1 Einwohnergleichwert																												
Restaurant:	3 Sitzplätze	=	1 Einwohnergleichwert																												
Saal/Garten:	20 Sitzplätze	=	1 Einwohnergleichwert																												
3 Betriebsangehörige	=	1 Einwohnergleichwert																													

Geltendes Recht	Entwurf für die Abstimmung
<p>Anzahl Betriebsangehörige aufgrund der Raumflächen:</p> <p>Büro: 16 m2 = 1 Betriebsangehöriger Produktion: 25 m2 = 1 Betriebsangehöriger Werkstatt: 25 m2 = 1 Betriebsangehöriger Verkauf: 25 m2 = 1 Betriebsangehöriger Lager: 200 m2 = 1 Betriebsangehöriger Wohnungen: = Geschossfläche (SIA-Norm 416; 2003).</p> <p>2 Für unbewohnbare An- und Nebenbauten ist keine Anschlussgebühr geschuldet, falls sie nicht über einen Wasseranschluss verfügen und sich nicht auf das Abwasser auswirken.</p> <p>3 Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft ist die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festzulegen. Anteile von weniger als 25 % werden der Hauptnutzung zugerechnet.</p> <p>4 In den übrigen Fällen bestimmt der Gemeinderat die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze.</p>	<p>Anzahl Betriebsangehörige aufgrund der Raumflächen:</p> <p>Büro 16 m2 = 1 Betriebsangehöriger Produktion: 25 m2 = 1 Betriebsangehöriger Werkstatt: 25 m2 = 1 Betriebsangehöriger Verkauf: 25 m2 = 1 Betriebsangehöriger Lager: 200 m2 = 1 Betriebsangehöriger Wohnungen = Geschossfläche (SIA-Norm 416; 2003)</p>
<p>3. Benützungsgebühren (Art. 67 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0)</p>	
<p>Art. 42 Grundsatz</p> <p>1 Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen</p>	<p>Art. 42 Grundsatz</p>

Geltendes Recht	Entwurf für die Abstimmung
<p>ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr (Mengengebühr für verschmutztes Abwasser).</p> <p>2 Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr (Mengengebühr für unverschmutztes Abwasser).</p> <p>3 Von Grundeigentümern wird für nicht von der Abwassermenge abhängige Kosten der Abwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.</p>	<p>3 *Grundeigentümer haben für jedes Grundstück, jede Wohneinheit und jeden Betrieb, aus welchen verschmutztes Abwasser in die öffentliche Anlage eingeleitet wird, jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Die Grundgebühr ist auch für leerstehende Wohneinheiten oder leerstehende Betriebe zu entrichten.</p>
<p>Art. 43 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser (Schmutzwassergebühr) (Art. 67 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0)</p> <p>1 Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.</p> <p>2 Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, setzt der Gemeinderat auf der Basis eines durchschnittlichen Wasserverbrauches eine Pauschale fest. Der Grundeigentümer kann, falls er mit der Festlegung der Pauschalen nicht einverstanden ist, auf eigene Kosten eine zugelassene Mengemessung installieren.</p>	<p>Art. 43 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser (Schmutzwassergebühr (Art. 67 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0)</p>

Geltendes Recht	Entwurf für die Abstimmung
<p>3 Bei Liegenschaften mit Regenwassernutzung kann die Umweltschutzkommission eine geeignete Mengenerfassung verlangen.</p> <p>4 Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die Umweltschutzkommission kann die betreffenden Betriebe zum Einbau einer Abflussmessenrichtung verpflichten.</p> <p>5 Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Die Zuschläge werden gemäss VSA/FES-Richtlinie „Finanzierung der Abwasserentsorgung“, Anhang B (Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe; Ausgabe 2006) festgelegt. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.</p> <p>6 Für Spezialfälle (z.B. Festveranstaltungen mit WC-Anlagen) kann die Umweltschutzkommission eine Pauschalgebühr festlegen.</p>	<p>7 *Auf begründetes Gesuch hin kann bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt werden. Der Gebührenpflichtige kann auf eigene Kosten eine zusätzliche Wasseruhr installieren.</p>
<p>VII. Schluss- und Strafbestimmungen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für die Abstimmung
<p>Art. 55 Aufhebung bisherigen Rechts 1) Das Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum. (Art. 12 der Gemeindeordnung) 2) Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates. 3) Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglementes (Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2015 per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.</p>	<p>Art. 55 Referendum und Inkrafttreten 1 Das Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum¹. . 3 Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.</p>

Änderung vom ?????

Vom Gemeinderat erlassen am ?????

Von den Stimmberechtigten beschlossen am ?????

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am ??? ²

¹ Art. 12 der Gemeindeordnung

² RRB Nr. ????-???